



KANTONSratsPROTOKOLL

Sitzung vom 11. Mai 2021
Kantonsratspräsidentin Ylfete Fanaj

A 356 Anfrage Schurtenberger Helen und Mit. über Sterbehilfe – Suizidhilfe wird immer mehr zu einem öffentlichen Thema. Ist der Kanton Luzern vorbereitet? / Gesundheits- und Sozialdepartement

Helen Schurtenberger ist mit der Antwort des Regierungsrates teilweise zufrieden und verlangt Diskussion.

Helen Schurtenberger: Menschenwürdig leben, menschenwürdig sterben, vom Tabu zum Menschenrecht. Vorab herzlichen Dank für die ausführliche Beantwortung meiner Anfrage, ist es doch ein heikles Thema, das wir hier ansprechen. Die Befürchtung, die Akzeptanz von Suizidhilfe könnte den Druck auf Kranke und Behinderte erhöhen, dem eigenen Leben ein Ende zu bereiten, um Angehörige und das Gesundheitswesen zu entlasten, kann anhand der Erfahrungen aus dem Bereich der Alters- und Pflegeheim der Stadt Zürich nicht bestätigt werden. In diesen Einrichtungen sind seit 2002 begleitete Suizide möglich. Bei einer Anzahl von rund 1600 Betagten, die in solchen stadtzürcherischen Einrichtungen leben, ist in den letzten 15 Jahren die Zahl der begleiteten Suizide in jedem einzelnen Jahr stets einstellig geblieben. Unbestritten ist, dass es in unserer Gesellschaft mit zunehmender Erhöhung der Lebenserwartung und aufgrund der demografischen Entwicklung auch immer mehr alte, kranke und einsame Menschen gibt. Das eigentliche Problem sind aber die gesellschaftlichen Vorstellungen von Alter und Altersheim und die damit verbundenen Sorgen sowie die häufig fehlenden sozialen Strukturen. Diese Wertediskussion muss geführt werden. Suizidhilfe ist ein marginales Phänomen. Aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens gemäss Artikel 8 Ziffer 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und dem Recht auf persönliche Freiheit gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Bundesverfassung ergibt sich ein Grundrecht jeder Person, über Art und Zeitpunkt der Beendigung ihres eigenen Lebens zu entscheiden. Dies gilt zumindest dann, wenn die betroffene Person in der Lage ist, ihren entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln. In diesem Sinn hat jede Person ein Freiheitsrecht auf den eigenen Tod. Das Selbstbestimmungsrecht ist ein wichtiger Aspekt des von der EMRK geschützten Anspruchs auf Achtung des Privatlebens, wie er in Artikel 8 der EMRK garantiert wird. Dieser sichert jedem Menschen das Recht zu, sein Leben nach seinen eigenen Vorstellungen im Rahmen der für alle Menschen geltenden Gesetze zu gestalten, das heisst auch zu sterben, wenn dies ein Mensch selber will. Wir unterstützen es, dass die Palliative Care weiter ausgebaut wird. Diese ist ein wichtiger Bestandteil der heutigen Gesellschaft. Diese Institutionen benötigen aber dringend mehr Unterstützung in Bezug auf Sterbehilfe. Die FDP fordert die Regierung auf, dem Thema Sterbehilfe offener entgegenzutreten. Es gilt zu klären, ob der Kanton Institutionen wie zum Beispiel die Palliative Care in ideeller oder finanzieller Hinsicht unterstützen kann und wie er sich verschiedene Hilfen zum Sterben vorstellen kann. Das Thema muss weiter entkriminalisiert werden. Der Kanton muss besser darauf vorbereitet sein, denn die Nachfrage wird kontinuierlich steigen.

Gerda Jung: Die Regierung hat die Anfrage umfangreich und klar beantwortet. Das Thema ist sehr aktuell, und es muss an vielen Ecken und Enden mit einem grossen Bewusstsein thematisiert, erarbeitet und sensibilisiert werden. In den Antworten der Regierung wurde auch klar aufgezeigt, wo beim Kanton die Organisation und die Verantwortlichkeiten liegen. Auch sehr interessant ist, wie die Entwicklungen im Bereich der assistierten Suizide im Verhältnis zu den gesamten Todesfällen im Kanton Luzern und der Schweiz liegen. Speziell möchte ich hier erwähnen, dass durch die Schaffung der mobilen Palliative Care ein wichtiger Grundstein für uns im Kanton Luzern geschaffen wurde, um dem Thema Sterben eine offizielle, positive Seite zu verleihen. Palliativ Luzern entwickelt mit verschiedenen weiteren politischen, kirchlichen und privaten Organisationen, Netzwerken und Personen eine grossartige Unterstützungs- und Sensibilisierungsarbeit für den Kanton und für die Regionen. Das Thema des würdigen Sterbens muss einen zentralen Stellenwert bekommen und etwas sein, das unser Leben begleitet und prägt. Gerade die Corona-Zeit hat viele Menschen wachgerüttelt mit den offenen Fragen: Was heisst Sterben? Wie und wo möchte ich sterben? Was ist würdevolles Sterben? Wie leben Organisationen die Thematik im Alltag?

Markus Schumacher: In der Schweiz ist Sterbehilfe ein oft und heiss diskutiertes Thema. Bereits seit einigen Jahren stehen die Sterbehilfe und entsprechende Organisationen immer wieder im Fokus von Berichterstattungen, was zur Folge hatte, dass auch auf politischer Ebene Diskussionen geführt wurden. Ein Sterbehilfesuizid wird in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden als aussergewöhnlicher Todesfall behandelt. Aus diesem Grund ist ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin in der täglichen Arbeit immer mal wieder mit einem solchen aussergewöhnlichen Todesfall konfrontiert. Zurzeit ist in der Schweiz die Beihilfe zum Suizid straflos, solange diese nicht aktiv begangen wird. Die einzige Voraussetzung ist, dass keine selbstsüchtigen Beweggründe vorliegen dürfen. Gestützt auf einen Bundesgerichtsentscheid ist es Ärzten erlaubt, das tödliche Medikament Natrium-Pentobarbital (NaP) in der notwendigen Dosierung zu verschreiben, sodass sterbewillige Personen mithilfe von Sterbehilfeorganisationen und NaP aus dem Leben scheiden können. Diese liberale Rechtslage führt dazu, dass immer wieder auch Personen aus dem Ausland in die Schweiz reisen, um hier mit einer der ansässigen Sterbehilfeorganisationen Suizid zu begehen. In der Vergangenheit gab es mehrere politische Vorstösse, die forderten, an der Situation und rechtlichen Regelung etwas zu ändern. Der Status quo ist jedoch, dass es in nächster Zukunft keine Änderung von Artikel 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) geben wird, da der Bund seinen Fokus mehr auf die Bereiche Suizidprävention und Palliative Care richten will und eine Stärkung der Selbstbestimmung am Lebensende anstrebt. Es gibt auch moralisch-ethische Aspekte, die bei der ganzen Thematik nicht ausser Acht gelassen werden sollten. Durch die Notwendigkeit, dass für den begleiteten Suizid ein Rezept für NaP durch einen Arzt ausgestellt werden muss, wird dieser gezwungenermassen in den ganzen Prozess mit einbezogen und damit mit einer Aufgabe konfrontiert, die mit seinem ursprünglichen Heilungsauftrag nichts zu tun hat. So ergeben sich Anforderungen an Ärzte, die letztlich jeder einzelne mit seinem Gewissen vereinbaren muss. Vielmehr ist also auf ein menschenwürdiges Sterben-Können im Rahmen der Palliative Care Gewicht zu legen. Die Palliativversorgung soll in den Spitälern und Gemeinden weiter ausgebaut und verbessert werden, um den Kranken auf ihre Situation angepasst die Lebensqualität bis zum Tod möglichst zu gewährleisten. Im Moment kenne ich im Kanton zwei Hospize, eines in der Stadt Luzern und eines in Littau. Leider wird darauf zu wenig Gewicht gelegt.

Pia Engler: Für die SP steht das selbstbestimmte, in Würde geführte Leben im Zentrum. Zum selbstbestimmten und in Würde geführten Leben gehört es, dass ich bis zuletzt die Entscheidung über mein Leben in den Händen halte und auch entscheiden darf, mein eigenes Leben zu beenden, und zwar in Würde. Wir teilen absolut die Haltung des Regierungsrates, dass der Palliative Care eine sehr grosse und wichtige Bedeutung zukommt, und sind entsprechend froh, dass diese massgeblich verbessert werden kann, und zwar für alle Menschen im Kanton, eben auch auf der Landschaft. Doch die Fragen von

Helen Schurtenberger gehen zu Recht viel weiter. Meine Recherche hat gezeigt, dass einige Heime über Konzepte im Umgang mit Sterbewilligen verfügen, und andere sehen gar keine Möglichkeit des Freitodes in ihrer Institution vor. Was passiert aber mit den schwer erkrankten Personen, die den Wunsch nach einem begleiteten Freitod haben, deren Heim dies ihnen aber nicht ermöglichen? Wie und wo können Sterbewillige in Erfahrung bringen, bei welchen Institutionen sie welche Hilfestellung bekommen können? Wohin geht eine Person, die für die Freitodbegleitung ein institutionelles Umfeld sucht, aber nicht in ein Heim aufgenommen wird? Heute kann jede Institution frei entscheiden, wie sie mit dem Thema umgeht und wie sie dazu steht. Dies soll auch so bleiben. Trotzdem sehen wir Handlungsbedarf. Die angesprochenen Fragen drängen auf Antworten, die nicht einfach zu finden sind. Es braucht den überinstitutionellen Austausch. Mir ist nicht bekannt, dass es bereits ein entsprechendes Verständigungswerk oder Ähnliches gibt, damit die Heime und Institutionen wissen, wo und was in welcher Form zugelassen und angeboten wird. In der Beantwortung der Anfrage führt der Kanton seinen Auftrag im Rahmen der Palliative Care aus. Auch meiner Auffassung nach haben die Palliative Care und die Sterbebegleitung enge Schnittstellen. Warum soll also der Kanton zwar in der Konzeptionierung der Palliative Care eine Zuständigkeit haben, aber nicht in der Konzeptionierung der Fragen rund um den begleiteten Freitod? Wir unterstützen die Stossrichtung der Anfragenden und sind der Auffassung, dass der Kanton die Frage der Entwicklung der Suizidhilfe nicht den Institutionen und privaten Organisationen allein überlassen soll und eine Rolle als Vordenker, Moderator und Impulssetzer rund um die Fragen der Palliative Care und ebenso auch für die Sterbehilfe im Kanton einnehmen soll.

Hannes Koch: Die G/JG-Fraktion dankt der Regierung für die Beantwortung der Anfrage, welche wir als sehr wichtig erachten. Wir danken auch Helen Schurtenberger für die Fragen. Die Zahlen in der Antwort zu Frage 1 zeigen eindrücklich, wie die Entwicklung der assistierten Suizide verläuft. Wenn wir den Durchschnitt der zehn Jahre ab 2000 vergleichen mit den zehn Jahren ab 2010, dann hat sich dieser mehr als verdreifacht. Wie es Helen Schurtenberger ausgeführt hat, hat jeder Mensch das Recht, sein Leben zu beenden, und somit wird der assistierte Suizid für den Kanton Luzern auch ein Thema bleiben. Es ist den Grünen und Jungen Grünen ein Anliegen klarzustellen – so wie es die Regierung in der Antwort ausgeführt hat –, dass die Aufgaben der assistierten Suizide nicht mit der Sterbebegleitung oder den Palliativorganisationen gleichzustellen sind. Natürlich ist es so, dass das Leben immer tödlich endet. Das Ziel der Palliation ist aber die Erhaltung beziehungsweise die Wiederherstellung einer guten Lebensqualität, welche es den betroffenen ermöglicht, trotz der Krankheit am täglichen Leben teilzunehmen. Es geht zentral um die Lebensqualität für eine unbestimmte Zeit. Assistierte Suizide haben das Ziel, das Leben auf würdige Art und in absehbarer Zeit zu beenden. Es ist aus Sicht der G/JG-Fraktion richtig, dass der Kanton die Organisationen, welche die Assistenz für Suizide leisten, nicht aktiv unterstützt und fördert, weder ideell noch finanziell. Ganz anders ist es bei der Aufgabe des Kantons im Rahmen der Gesundheitsgesetze, die Palliative Care im Kanton weiterzuentwickeln. Sie haben diesem Gesetz zugestimmt. Selbstverständlich sind beide Themen, Suizid wie Palliation, sehr nahe beieinander. Im Rahmen der sich abzeichnenden Zunahme ist es jedoch eine Frage der Zeit, dass sich der Kanton auf die eine oder andere Weise mit dieser Frage auseinandersetzen muss und gegebenenfalls das Gesundheitsgesetz oder Betriebszulassungen für solche Suizidangebote regeln muss. Es macht Sinn, dass der Kanton dieses Thema vorausschauend angeht.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Ich möchte zuerst Helen Schurtenberger für diese wichtige Anfrage danken. Diese hat gesellschaftspolitisch eine hohe Bedeutung. Der Kanton Luzern unterstützt keine Suizidhilfeorganisationen oder andere Angebote im Bereich des assistierten Suizides, weder ideell noch finanziell. Anders sieht es im Bereich des Palliative Care aus: Im Gesundheitsgesetz ist zum einen geregelt, dass der Kanton und die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein angemessenes Angebot in der Palliativ-Grundversorgung sicherstellen müssen. Zum anderen sollen Kanton und Gemeinden gemeinsam einen

spezialisierten mobilen Dienst für die Palliative Care finanzieren und betreiben, und dies für den ganzen Kanton. Zurzeit befindet sich dieser mobile Dienst im Aufbau. Die Palliativversorgung soll Menschen, bei denen die Heilung ihrer Krankheit nicht mehr im Zentrum steht, eine ihrer Situation angepasste Lebensqualität bis zum Tod gewährleisten. Freitodhilfe ist im Rahmen des Gesetzes erlaubt. Sterbehilfeorganisationen dürfen Menschen in den Tod begleiten, sofern die gesamtschweizerischen rechtlichen Voraussetzungen für eine indirekte aktive Sterbehilfe erfüllt werden. Das gilt auch für den Kanton Luzern. Die Handhabung und allfällige Zulassung von assistiertem Suizid sind Sache der jeweiligen Institutionen. Das ist in den Institutionen kein Tabuthema, diese sprechen darüber. Es ist auch klar, dass wir irgendwann miteinander eine Lösung finden müssen. Aber wir können nicht einzelnen Institutionen vorgeben, dass sie diese umsetzen müssen. Für die Alters- und Pflegeheime gibt es ein Grundlagenpapier von Curaviva Schweiz. Die Luzerner Spitäler sind nur äusserst selten mit der Frage nach einer Freitodhilfe konfrontiert. Falls Patienten oder Patientinnen den Wunsch nach einem assistierten Suizid äussern – das haben wir bereits erlebt –, werden sie in ihrem Entscheidungsfindungsprozess begleitet, und es wird individuell nach einer Lösung gesucht.